



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

# VORTRAG SCHWEIGEPFLICHT UND KINDERSCHUTZ

18. JUNI 2021

DIE VORTRAGSFOLIEN WERDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT!

RAin Claudia Dittberner

Juni 2021

# Schweigepflicht – wozu?

- Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger (PP/KJP etc.):

Vertrauensschutz für Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren, um bestmögliche Behandlung zu erhalten

(zum Verständnis: Schweigepflicht folgt spiegelbildlich aus informationellem Selbstbestimmungsrecht der Patienten nach Art. 2 Abs. 1 GG!)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972, NJW 1972, S. 1123: Geheimhaltung wichtig, um Vertrauen zwischen Arzt und Patient entstehen zu lassen, das Grundvoraussetzung für ärztliches Wirken ist (vergrößert Heilungschancen) – **im Ganzen gesehen dient dies der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge!**

# Schweigepflicht (Strafrecht)

- § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
  - ▣ Berufsheimnisträger -> PP/KJP nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB (+)
  - ▣ Schutzgut: Vertrauen des Einzelnen und der Allgemeinheit in Verschwiegenheit der genannten Berufsgruppen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG)
  - ▣ Verbot: **Unbefugtes Offenbaren eines fremden Geheimnisses, das in beruflicher Eigenschaft bekannt geworden ist** (Geheimnisse der Patienten und Drittgeheimnisse!)
  - ▣ Vorsatztat, keine Strafbarkeit von fahrlässigem Verhalten!
  - ▣ Absolutes Antragsdelikt (§ 205 StGB), Strafantrag durch Berechtigte erforderlich

# Durchbrechung Schweigepflicht

- Offenbarungsbefugnisse/-pflichten:
  - „Vertraglich“:
    - Entbindung von Schweigepflicht (**Einwilligungserklärung**) – ggf. Umfang zu beachten (z.B. bestimmter Zeitraum, nur ggü. bestimmten Personen)
  - Gesetzlich:
    - § 138 StGB – Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende geplante Straftaten, die abschließend in § 138 StGB aufgezählt sind (unter Beachtung des § 139 Abs. 3 StGB).
    - § 4 Abs. 3 KKG – ggü. Jugendamt (Merke: keine generelle Meldepflicht!)
    - § 34 StGB - rechtfertigender Notstand – ggü. Polizei oder Dritten.
    - weitere (insbesondere sozial-)gesetzliche Meldepflichten/-befugnisse.

# Schweigepflichtentbindungserklärung

- ❑ grdstzl. formlos – Schriftlichkeit wg. Beweisbarkeit empfehlenswert
  - ausdrücklich
  - konkludent (z.B. Kopfnicken zu Fragen eines Dritten)
  - mutmaßlich (z.B. zu prüfen bei Offenbarungswunsch von Erben)
- ❑ Einwilligung muss hinreichend konkret sein

**Merke:** pauschale Einwilligungserklärungen für alle denkbaren Fälle zu Beginn einer Behandlung genügen nicht! Entbindungserklärung für die Dauer der Behandlung ggü. einer bestimmten Person (z.B. im Jugendamt o.ä.) möglich – ggf. regelmäßig aktualisieren lassen!
- ❑ Einwilligungsfähigkeit („behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit“ - § 12 Abs. 2 Satz 1 BerufsO)

# Einwilligungsfähigkeit (+) (§ 12 Abs. 2 BerufsO)

- Bereits vor Geschäftsfähigkeit (ab 18 Jahren) möglich!
- weiter Beurteilungsspielraum von KJP/PP: individuell anhand entwicklungspsychologischer Kriterien festzustellen (dokumentieren! - Beweislast für Fehlen der Einwilligungsfähigkeit hat dann Patient)
- (behandlungsbezogene) natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit
  - Verstehen des Sachverhalts
  - Verarbeiten des Sachverhalts mit den Folgen und Risiken
  - Bewerten des Sachverhalts (z.B. bei Behandlungsalternativen)
  - Formulierbarkeit des Willens
- regelhaft wird sie ab einem Alter von 14 Jahren eher angenommen als ausgeschlossen (Strafmündigkeit, „Religionsmündigkeit“)
  - § 36 Abs.1 SGB I: ab 15 Jahren handlungsfähig im Sinne des Sozialrechts
  - Vereidigung als Zeuge vor Zivilgericht ab 16 Jahren (§ 393 ZPO ≠ § 60 StPO: 18 Jahre!)
  - **Achtung!** Die Geschäftsfähigkeit ist für vertragliche Vereinbarungen zu beachten (z.B. Ausfallhonorarvereinbarungen, Privatpatienten, Beihilfeberechtigte) <-> Behandlungskosten des SGB V: § 36 Abs. 1 SGB I für GKV-Patienten: 15 Jahre!

# Einwilligungsfähigkeit (-)

- ❑ Einwilligung von (bei-)den Sorgeberechtigten notwendig
- ❑ § 12 Abs. 2 BerufsO: Pflicht der PP/KJP sich der Einwilligung (beider) Sorgeberechtigter zu vergewissern
- ❑ oder ggf. Übertragung der Gesundheitsfürsorge auf eine/n Sorgeberechtigte/n?
- ❑ § 12 Abs. 3 BerufsO: bei fehlender Einigung der Sorgeberechtigten -> familiengerichtliche Entscheidung abzuwarten!
- ❑ Pflegeeltern entscheiden gem. § 1688 Abs. 1 S. 1 BGB lediglich in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein -> (-) für psychotherapeutische Behandlung

# Durchbrechung Schweigepflicht: Gesetze

- Durchbrechung der Schweigepflicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften insbes. zu prüfen, wenn
  - ▣ wirksame Entbindungserklärung nicht vorliegt
  - ▣ Widerruf der Entbindungserklärung
- Zu unterscheiden:
  - ▣ Pflicht („muss“) zur Durchbrechung?
    - bspw. § 138 StGB
  - ▣ Befugnisse („kann/soll“) zur Durchbrechung?
    - bspw. § 4 KKG, § 34 StGB

# Offenbarungspflicht: § 138 StGB

- Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige bestimmter, abschließend aufgezählter Straftaten, wenn
  - ▣ Glaubhaftes Erfahren von Vorhaben oder Ausführung dieser Taten; (-) bei Gerüchten
  - ▣ Zeitpunkt: Tat kann noch abgewendet werden
  - ▣ ggf. Straffreiheit nach § 139 Abs. 3 StGB

## Bsp. Straftaten

(-)

Mord oder Totschlag;  
Raub/räuberische Erpressung,  
Brandstiftung, Herbeiführung  
einer Sprengstoffexplosion.

Körperverletzungsdelikte;  
Sexualdelikte.

# Prüfschritte nach § 4 KKG

Erörterungs- und  
Hinwirkungspflicht zur  
Inanspruchnahme von  
Hilfen mit  
Kind/Jugendlichem sowie  
Sorgeberechtigten

Meldung an  
Jugendamt

Beratungsrecht ggü.  
Jugendamt zur  
Einschätzung der  
Kindeswohlgefährdung  
(erfahrene Fachkraft!)

# § 4 Abs. 1 KKG – Verfahren „Stufe 1“, Teil 1

- ❑ **Wer:** (u.a.) PP und KJP
- ❑ **Voraussetzungen:**
  - Vorliegen **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen;
  - Anhaltspunkte im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bekannt geworden;
- ❑ **grundsätzliche Handlungspflichten:**
  - Erörterung der Situation mit Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten; Jugendliche: ggf. zunächst allein ohne Erziehungsberechtigte;
  - (soweit erforderlich) darauf hinwirken, dass Erziehungsberechtigte freiwillig Hilfen in Anspruch nehmen -> *Hinweis auf Hilfe durch Jugendamt, Hinweis auf Beratungs- und Hilfsangebote unter [www.kinderschutznetzwerk-berlin.de](http://www.kinderschutznetzwerk-berlin.de)*
- ❑ **Nur soweit** hierdurch wirksamer Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (= Einschätzung der Kindeswohlgefährdung).

# § 4 Abs. 1 KKG – Verfahren „Stufe 1“, Teil 2

- Erziehungsberechtigte = alle Erziehungspersonen, also auch erwachsene Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und für Einzelaspekte für das Kind sorgen (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII), zum Beispiel Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen.

Quelle: KJSG, BR-Drucksache 5/21 (B) vom 12.02.2021, S. 58

# § 4 Abs. 2 KKG – Verfahren „Stufe 2“

- Beratungsanspruch zur Einschätzung der **Kindeswohlgefährdung**
  - ▣ ggü. wem? Träger der öffentlichen Jugendhilfe → „erfahrene Fachkraft“
  - ▣ **Wie:**
    - kostenfreie Beratung;
    - Angaben bzw. Übermittlung erforderlicher Daten in pseudonymisierter Form (= Auswahlentscheidung, grundsätzlich nicht die ganze Akte!) an Fachkraft (und nur an diese!).

# Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG)

- Kindeswohlgefährdung (BGB/SGb VIII)
  - ▣ Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 Abs. 1 BGB dann vor, wenn eine „**gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt**“. Die Gefährdung muss zudem **nachhaltig und schwerwiegend** sein.
  - ▣ Diese Rechtsprechung gilt auch für die Einschätzung i.S.d. Sozialgesetzbuchs VIII.

# Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 2 KKG)

- (erste) gewichtige Anhaltspunkte zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung:
  - **objektiv auf Missbrauch hinweisende Anzeichen**, insbesondere: Krankheitssymptome/Verletzungen, die typischerweise bei Kindesmisshandlungen auftreten, Verhaltensauffälligkeiten;
  - ernstzunehmender Verdacht einer konkreten/gegenwärtigen Gefährdung aus ex-ante – Sicht (nicht notwendig: „hinreichender Tatverdacht“ i.S.d. § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung – keine Ausermittlung des Sachverhalts!);
  - hinreichend wahrscheinliche, erhebliche Schädigung bei Nichteingreifen (*„je schwerwiegender der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an Schadenseintritt zu stellen“*)
  - für Prognose ausreichend: Wahrscheinlichkeit für krankheits- oder unfallbedingte Ursachen verschwindend gering;
  - Schaden muss noch nicht eingetreten sein – andererseits genügt vereinzelt gebliebener Schaden nicht für Gefährdungsannahme;
  - bloße subjektive Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht!
- **Daher: Beratungsanspruch nach § 4 Abs. 2 KKG wichtig!**

# § 4 Abs. 3 KKG – Verfahren „Stufe 3“, Teil 1

- ❑ Handlungsoptionen nach § 4 Abs. 1 scheiden aus/sind erfolglos geblieben
- ❑ Information des (zuständigen) Jugendamts wird zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich gehalten
- ❑ Grundsatz: Betroffene vorab auf Meldung hinweisen → Ausnahme: (-), wenn dadurch wirksamer Schutz von Kind/Jugendlichen in Frage gestellt wird
- ❑ Umfang: Übermittlung der **erforderlichen** Daten an Jugendamt (= Auswahlentscheidung, i.d.R. nicht die ganze Akte!).
- ❑ Wie: Datenübermittlung sicher vor dem Zugriff Dritter gestalten (insbes. keine unverschlüsselte E-Mail!)
- ❑ **Ggf. Unverzögerlichkeit der Meldung prüfen, siehe nächste Folie.**

# § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG – Verfahren „Stufe 3“, Teil 2

- Art. 2 KJSG (In Kraft seit dem 10.06.2021) → neue „Soll-Vorschrift“ in § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG:
  - ▣ Unverzügliche Informationspflicht ggü. Jugendamt, wenn nach Einschätzung der PP/KJP eine dringende Gefahr für das Kindeswohl das Tätigwerden des Jugendamts erfordert
  - ▣ Unverzüglich: § 121 Bürgerliches Gesetzbuch = ohne schuldhaftes Zögern („allg. Richtwert“: maximal 2 Wochen)

*Gesetzesbegründung KJSG (BT-Drucksache 19/28870 S. 112 f.):*

*Informationspflicht in diesen besonderen Fällen als Regel anzusehen; Ausn.: keine Meldung, wenn Berufsgeheimnisträger „zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes des Kindes...ein anderes Vorgehen für notwendig und wirkungsvoller hält. Im Hinblick auf die Einschätzung des Grades der Gefahr...kann sich... [PP/KJP]...durch...erfahrene Fachkraft beraten lassen und sich an die medizinische Kinderschutzhotline wenden...“*

- **Merke:**
  - ▣ § 4 Abs. 3 KKG enthält weiterhin keine Meldepflicht sondern eine Befugnis zur Durchbrechung der beruflichen Schweigepflicht.
  - ▣ Keine unmittelbare Sanktion bei Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG vorgesehen, aber: ggf. strafrechtliche Verantwortung im Rahmen einer möglichen Garantenstellung bei Körperverletzungsdelikten/Sexualdelikten zu Lasten der Kinder/Jugendlichen möglich

# § 4 Abs. 4 KKG – Rückmeldung durch Jugendamt

- Art. 2 KJSG (In Kraft seit dem 10.06.2021) → neue Soll-Vorschrift des § 4 Abs. 4 KKG für Jugendamt ggü. meldenden PP/KJP → zeitnahe Rückmeldung, ob
  - ▣ Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und
  - ▣ ob Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist.

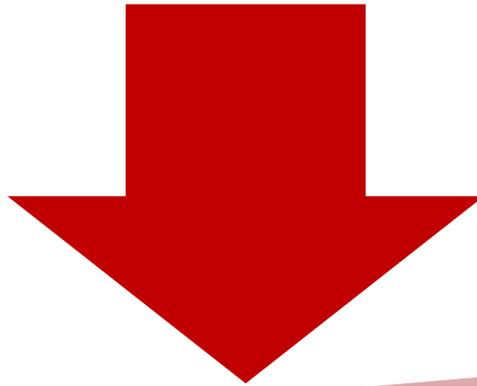
*Gesetzesbegründung KJSG (BT-Drucksache 19/28870 S. 7):*

*„Entscheidend für einen gelingenden Kinderschutz ist die enge Zusammenarbeit aller Akteure. Deshalb werden die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen im Kinderschutz und die gegenseitige Information verbindlicher und klarer geregelt. Die Neufassung berücksichtigt auch den Wunsch der Ärzteschaft nach einer klaren Regelung, wann Ausnahmen von der Schweigepflicht angezeigt sind.“*

# Offenbarungsbefugnis gem. § 34 StGB (Notstand)

- ❑ Merke: Meldepflicht nach §§ 138, 139 StGB zuvor prüfen!
- ❑ Notstandslage:
  - schwere Rechtsgutverletzung (Eigen- und Drittgefährdung - bspw.: schwere Körperverletzung, Verurteilung eines Unschuldigen) droht **unmittelbar und gegenwärtig** -> ohne Abwehrmaßnahmen kann Schaden jederzeit eintreten
- ❑ **Verhältnismäßigkeit der Notstandshandlung:**
  - Erforderlichkeit/mildestes Mittel? (bspw. Betroffene/Sorgeberechtigte rufen selbst die Polizei)
  - Gefahr nicht anders als durch eigene Straftat (*hier: Offenbarung des Berufsgeheimnisses*) abzuwenden;
  - das geschützte Interesse/Rechtsgut muss das beeinträchtigte Rechtsgut/Interesse wesentlich überwiegen;
- ❑ **Achtung:** Es wird vertreten, dass die Befugnis für Meldungen an das Jugendamt im Bereich der Kindesmisshandlung sich abschließend nach § 4 Abs. 3 KKG richten und die Rechtfertigung nach § 34 StGB nur bei Meldungen ggü. anderen Adressaten einschlägig ist!

# Rechtsgüterabwägung im Einzelfall



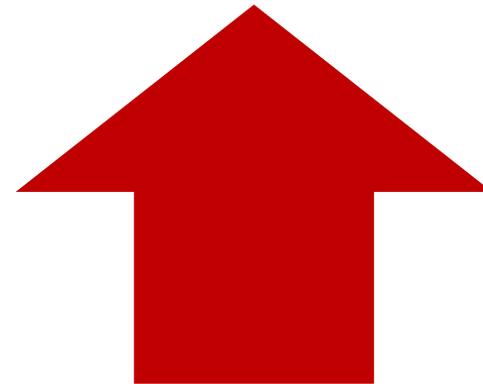
## Kinderschutz:

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG):  
Recht auf körperliche Unversehrtheit  
§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch  
(BGB): Recht auf gewaltfreie Erziehung

**Schweigepflicht:** Vertrauensschutz für  
Patienten, sich rückhaltlos zu offenbaren,  
um bestmögliche Behandlung zu erhalten  
(Risiko: keine Therapie durch  
Therapieabbruch)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. März 1972, NJW 1972, S.  
1123

Art. 2 Abs. 1 GG: **Selbstbestimmungsrecht**  
Patient



# § 34 StGB – Beispielsfälle Rechtsprechung

- **Kammergericht (KG), Urteil vom 27.06.2013 (Az.: 20 U 19/12) ->** Rechtfertigung nach § 34 StGB im Arzthaftungsprozess (+), wenn
  - Nach (fach-) ärztlichem Standard ernstzunehmender, begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung
  - Beweis der Misshandlung nicht erforderlich
  - Entscheidung anhand des festgestellten, typischerweise vorliegenden Verletzungsbilds – keine Ausermittlung des Sachverhalts vor Meldung!
  - Hier: Schütteltrauma mit scharfer Kurve erklärt – Verletzung passte nicht zu Erklärung!
  
- **Kammergericht (KG), Beschluss vom 19.11.2012 (20 U 163/12):** Meldung des Verdachts einer (mehrfachen) Kindesmisshandlung (Schütteltrauma) an Jugendamt – Hinweise auf frühere Traumata (Hygrome) und akute Hirnschwellung infolge „Sturz“ genügen für Verdacht, auch wenn andere Ursachen nicht gänzlich ausgeschlossen wurden.
  - Nicht erforderlich: weitere Befunderhebung zur endgültigen Klärung vor Entlassung des Kindes und Meldung an Jugendamt. Letzteres sollte durch Untersuchung des Umfelds Sachverhalt endgültig klären.

# § 34 StGB – Beispielsfälle Rechtsprechung

- Landgericht (LG) München, Urteil vom 7.01.2009 (Az.: 9 O 20622/06) -> Schmerzensgeld (+), **Rechtfertigung (-)**, weil
  - ▣ Diagnose „Verdacht auf Kindesmisshandlung“ unter Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht gestellt – Nichtwahrung des Facharztstandards (mehrtägiger Aufenthalt des Kindes in Klinik ohne *persönliche* Begutachtung durch Facharzt bzw. Rechtsmediziner)
  - ▣ Verletzung des Kindes mit Schilderungen der Eltern in Einklang zu bringen (4-Jährige hat Kopfverletzungen, Erklärung: nach Sturz gegen Türrahmen nicht unglaubwürdig)

# Sorgfältige Dokumentation!

- (alle wesentlichen) Prüfungsschritte sorgfältig in Patientenakte dokumentieren
- (alle wesentlichen) Aspekte der Wertung zur Offenbarung oder Nichtvorliegen der Offenbarungsvoraussetzungen aufführen
- Insbes. Aussagen Patient/in, Aussagen der Bezugspersonen, Wahrnehmungen, und Beratungen nach § 4 Abs. 2 KKG

# Berufsangehörige als Sachverständige Zeugen

- Zeugen haben vor Gericht zwei Pflichten:
  1. Zu erscheinen – d.h. einer Ladung muss Folge geleistet werden (ggf. im Vorfeld Hinweis auf Schweigepflicht)
  2. Auszusagen, es sei denn, es besteht bspw. ein **Zeugnisverweigerungsrecht**, bspw.
    - ▣ § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO: PP und KJP ausdrücklich erwähnt
    - ▣ § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO: „bei gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht“ -> PP/KJP

# Aussage vor Gericht

- ❑ Aussagepflicht als sachverständige/r Zeug/e/in, wenn wirksame Entbindungserklärung vorliegt von:
  - a. Patient/in -> wenn selbst einsichts- und einwilligungsfähig
  - b. (beiden) Sorgeberechtigte(n) nach § 1629 BGB -> wenn a. (-)
- ❑ Aussagepflicht folgt aus dem Prozessrecht (z.B. § 383 Zivilprozessordnung, § 29 Abs. 2 FamFG)
  - Merke:** Entbindungserklärungen ggü. Jugendamt oder Verfahrensbeistand nach FamFG können für Aussage genutzt werden – aber keine Aussagepflicht wie ggü. Gericht!
- ❑ **Merke:** Bei Vorliegen der Entbindungserklärung kann Gericht auch die Vorlage der Behandlungsunterlagen in Kopie fordern (vgl. § 142 Zivilprozessordnung)!
- ❑ Ggf. mit Patienten/Sorgeberechtigten zuvor Auswirkungen der Entbindung von der Schweigepflicht auf das Behandlungsverhältnis besprechen – wenn Patient/in bei Entbindung bleibt, ist dies zu respektieren
- ❑ Ggf. kann man auch versuchen, das Gericht dazu zu bewegen, PP/KJP nicht als Zeuge/n zu vernehmen, wenn dadurch Abbruch der Beziehung drohen kann.

**Merke:** Keine Pflicht zur Tätigkeit als (ggf. gerichtlich bestellte/r) Sachverständige/r vor Gericht, wenn Gutachten über Patienten gefordert wird! (vgl. § 27 BerufsO)

# Beispielsfall

- Patientin erstattet Strafanzeige wg. sexuellen Missbrauchs – Aussage PP/KJP vor Gericht zur „Glaubwürdigkeit“ der Zeugenaussage?
  1. Aussagepflicht, wenn wirksame Entbindungserklärung vorliegt von:
    - a. Patientin -> wenn selbst einsichts- und einwilligungsfähig
    - b. (beiden) Sorgeberechtigte(n) nach § 1629 BGB -> wenn a. (-)
  2. Aussagebefugnis nach § 34 StGB/§ 4 KKG wenn 1. (-)?  
Allenfalls denkbar, wenn weiterer Missbrauch konkret drohen würde

# Kontakt

## Psychotherapeutenkammer Berlin

Claudia Dittberner  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Justiziarin

Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel.: 030 887140-0  
Fax: 030 887140-40

E-Mail: [dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de](mailto:dittberner@psychotherapeutenkammer-berlin.de)

# Hilfreiche Links

- BÄK/KBV:  
[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise und Empfehlungen aerztliche Schweigepflicht Datenschutz Datenverarbeitung 09.03.2018.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf)
- Berufsordnung:  
<http://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/rechtliches/>
- Aussagen vor Gericht:  
<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/lpk-bw-pp-und-kjp-als-zeugen-und-sachverstaendige.pdf>

# Zusatzfolien/Exkurse

- Berufsrecht/Berufsrechtsverfahren
- Patientenrechtegesetz: ausgewählte Themen wie z.B. Einwilligung in Behandlung

# Schweigepflicht (Berufsrecht)

- § 8 Abs. 1 Berufsordnung PTK Berlin (BO)
  - ▣ Berufliche Verschwiegenheitspflicht über:
    - Behandlungsverhältnisse und
    - über Informationen zu Patienten und Dritten, die im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit erlangt wurden.
- **Merke:** § 12 Abs. 6 Satz 1 BO: Schweigepflicht sowohl ggü. einsichtsfähigem minderjährigen Patienten als auch ggü. den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen
- Nicht einsichtsfähige Minderjährige: Dispositionsbefugnis zur Verschwiegenheit steht Sorgeberechtigten zu!

# Durchbrechung Schweigepflicht (Berufsrecht)

- § 8 Abs. 2 und 4 BerufsO PTK Berlin
  - gesetzliche Pflicht (mit Informationspflicht § 8 Abs. 3) *oder*
  - wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung *oder*
  - *Befugnis (+)*, soweit erforderlich zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts -> s.o. § 4 KKG/§ 34 StGB – Kindeswohlgefährdung (+)
  - § 8 Abs. 4 BO: „Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz von Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.“ – Beispielsfall nächste Folie
  - Offenbarung auf das erforderliche Maß beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, § 8 Abs. 6 BO).

# Beispielsfall Berufsrechtsverfahren

- 16-Jährige wohnt in KiJu-Einrichtung; Behandlung in Praxis der KJP; Patientin berichtet von (auch sexueller) Beziehung zu ihrem Einzelbetreuer. KJP thematisiert Beziehung in Behandlung. Patientin erlaubt KJP nicht, Eltern und Einrichtung darüber in Kenntnis zu setzen. Die Beziehung der Patientin wird zwei Jahre später den Eltern bekannt. Strafverfahren gegen Erzieher nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB wird eingestellt (keine Ausnutzung einer Abhängigkeit). Verstoß gegen § 8 Abs. 4 BerufsO?
- Gefährdung der Patientin durch Erzieher? Patientin: rein sexuelle Beziehung sei von ihr gewollt, Patientin wirkte reflektiert, Anhaltspunkte für Initiative durch Erzieher oder „emotionalen Druck“ desselben nicht ersichtlich; Verheimlichung von beiden, da ihm sonst Kündigung drohe
- KJP hat Beziehung mit Patientin reflektiert, um Schutzbedürfnis der Patientin nach § 8 Abs. 4 BerufsO zu klären
- Kein Verstoß!

# Exkurs: PatientenrechteG – Einwilligung etc.

- § 630d BGB – Einwilligung des Patienten einholen vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme  
(= jede diagnostische oder therapeutische Maßnahme während einer Behandlung – **Merke**: auch schon bei Erstkontakt!)
- **Einwilligungsfähigkeit?** (Beweislast für Fehlen der Einwilligungsfähigkeit hat Patient)
  - wenn (-) -> Einwilligung der Sorgeberechtigten
  - § 12 Abs. 2 BerufsO: Pflicht der PP/KJP sich der Einwilligung (beider) Sorgeberechtigter zu vergewissern
  - bei fehlender Einigung der Sorgeberechtigten: § 12 Abs. 3 BerufsO: familiengerichtliche Entscheidung abzuwarten!)
- Wirksamkeit der Einwilligung setzt Aufklärung des Patienten/der Sorgeberechtigten nach § 630e BGB voraus
- jederzeit widerruflich

# Beispielsfall

- 8-Jährige kommt mit Kindesmutter zu einem ersten Termin. PP führt trotz Kenntnis des gemeinsamen Sorgerechts die Probatorik durch. Begründung: Die Behandlung beginne erst nach der Probatorik.
- FALSCH! Zivilrechtlich liegt der Behandlungsbeginn bereits beim ersten Kontakt mit der Patientin (§ 630a BGB).
- Will ein Elternteil sich erst einmal allein informieren, ist die Durchführung des Termins ohne das Kind möglich.

# PatientenrechteG: Informationspflichten

- § 630c BGB – Informationspflichten
  - Information des Behandelten (*und* ggf. Sorgeberechtigten) über
    - die für Behandlung wesentlichen Umstände (Bsp.: Diagnose, Therapie, zu ergreifende Maßnahmen, vorauss. Entwicklung)
    - und ggf. bei Anhaltspunkten für eigenen oder Behandlungsfehler Dritter oder Gesundheitsgefahr, wenn
      - Nachfrage Patient oder
      - zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren (Bsp. Suizid).
    - Information zu Behandlungskosten, wenn Übernahme durch Dritte nicht gesichert, Textform (§ 126b BGB)
  - Zeitpunkt: zu Beginn der Behandlung bzw. fortlaufend, soweit erforderlich
  - Information kann unterbleiben bei Entbehrlichkeit (Patient verzichtet ausdrücklich, Behandlung unaufschiebbar)
  - Dokumentation nach § 630f BGB
  - Verstoß = Behandlungsfehler = Schadensersatzanspruch, *wenn* dadurch gesundheitliche Beeinträchtigung
    - Beweislast: Patient, Beweislastumkehr bei grobem Behandlungsfehler → Exkulpation des Behandlers

# PatientenrechteG: Aufklärung

- § 630e BGB – Aufklärungspflichten
  - Umfang: über wesentliche Umstände für Einwilligung aufzuklären -> Art, Umfang, Durchführung, Folgen/Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung, Erfolgsaussichten Therapie, mögl. Alternativen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte u. übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.
  - mündlich (ggf. mit Ergänzung in Textform (§ 126b BGB)), rechtzeitig, verständlich für Patient bzw. ggf. Sorgeberechtigten, ggf. mit Abschrift von ergänzenden Unterlagen
  - Aufklärung kann unterbleiben bei Entbehrlichkeit (Patient verzichtet ausdrücklich, Behandlung unaufschiebbar)
  - Abs. 5: Erläuterung der wesentlichen Umstände für Einwilligung auch ggü. einwilligungsunfähigem Patient, wenn zur Aufnahme in der Lage und nicht kontraindiziert oder entbehrlich ist
  - Dokumentation nach § 630f BGB

# PatientenrechteG: Einsicht Patientenakte

- § 630g BGB: Umfang: vollständige Patientenakte, es sei denn, es stehen entgegen (ggf. nur für Teile der Akte):
  - *erhebliche* therapeutische Gründe (bspw. Selbstschädigung/Suizidgefahr, nicht ausreichend: „Nichteinsicht wäre aus therapeutischen Gründen besser“) *oder*
  - *erhebliche* Rechte Dritter (z.B. sensible Daten über Eltern des Patienten, die diese nur PP/KJP gegeben haben; Schaden für Dritte würde drohen; nicht ausreichend: Arztstempel: vertraulich – eigene Entscheidung des PP/KJP).
  - Keine Ablehnung für persönliche Aufzeichnungen des Behandlers! (§ 11 BerufsO beachten)
    - *Oder doch?*
      - BGH, Urt. v. 7.11.2013, Az.: III ZR 54/13, (juris): Einsichtsrecht in Lehranalyseakten (+) als Ausfluss des Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 I GG gem. §§ 611, 242 bzw. 810 BGB i.V.m. Art. 2 i GG; Schwärzungsbefugnis des Lehranalytikers (+), soweit eigene Persönlichkeitsrechte betroffen nach Art. 2 I GG. Fall „spielt“ im Jahr 2006/2007 vor Inkrafttreten PatientenrechteG!
      - J. Schopohl, MedR 2014, S. 309: fraglich, ob auf § 630g BGB übertragbarer Fall -> Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht des Behandelnden und des Behandelten; BGH hat Persönlichkeitsrecht des Lehranalytikers erhebliche Bedeutung beigemessen.
      - BVerfG, Beschluss vom 16. 09.1998, Az.: 1 BvR 1130/98 (juris Rn. 9, NJW 1999, S. 1777 f.): Einsichtsanspruch umfasst grundsätzlich nur Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen, kann sich *in Einzelfällen* aber auch auf den sensiblen Bereich nicht objektivierter Befunde erstrecken. -> § 630g BGB macht einen Regelfall daraus!
      - Dr. J. Thorwart, Psychotherapeutenjournal 1/2014, S. 10-12: verfassungsrechtliche Bedenken bei fehlender Verweigerungsmöglichkeit des Einsichtsrechts in einem Behandlungsverhältnis nach § 630g BGB für PP/KJP

# PatientenrechteG: Einsicht Patientenakte

- Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen – mildere Mittel zuvor zu prüfen: begleitete Einsicht, Teileinsicht
- Unverzüglich: § 121 BGB = ohne schuldhaftes Zögern
- Wo? Grdzt: am Aufbewahrungsort der Dokumentation
- **Bei Minderjährigen:** wenn diese selbst einwilligungsfähig -> ihr Wille ggü. dem Einsichtsbegehren der Sorgeberechtigten maßgeblich (vgl. § 12 Abs. 6 BerufsO)!